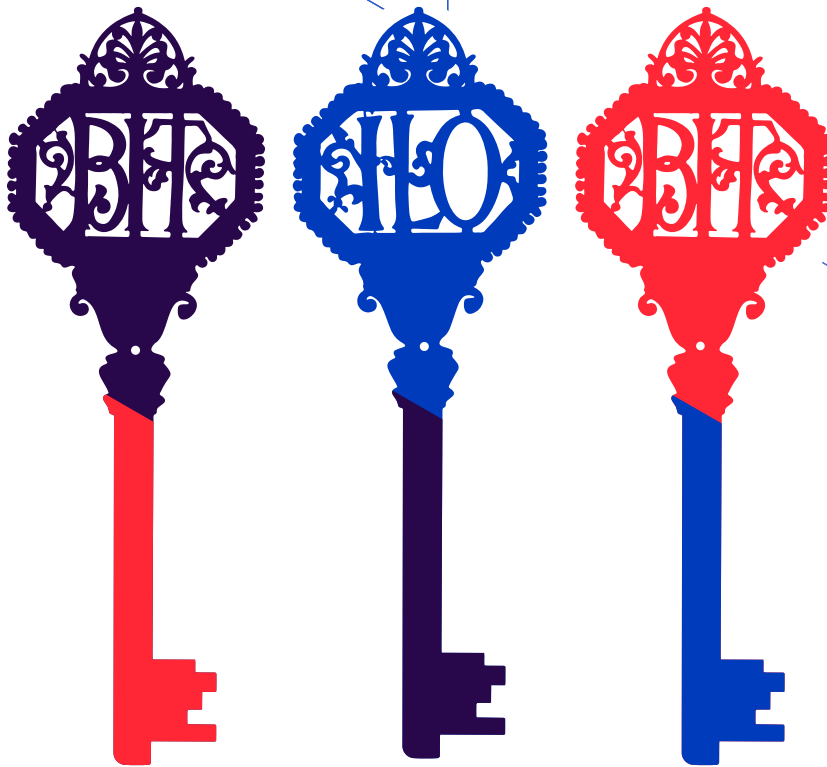




Internationale
Arbeitsorganisation

Die Internationale Arbeitskonferenz auf einen Blick





Die Internationale Arbeitskonferenz auf einen Blick

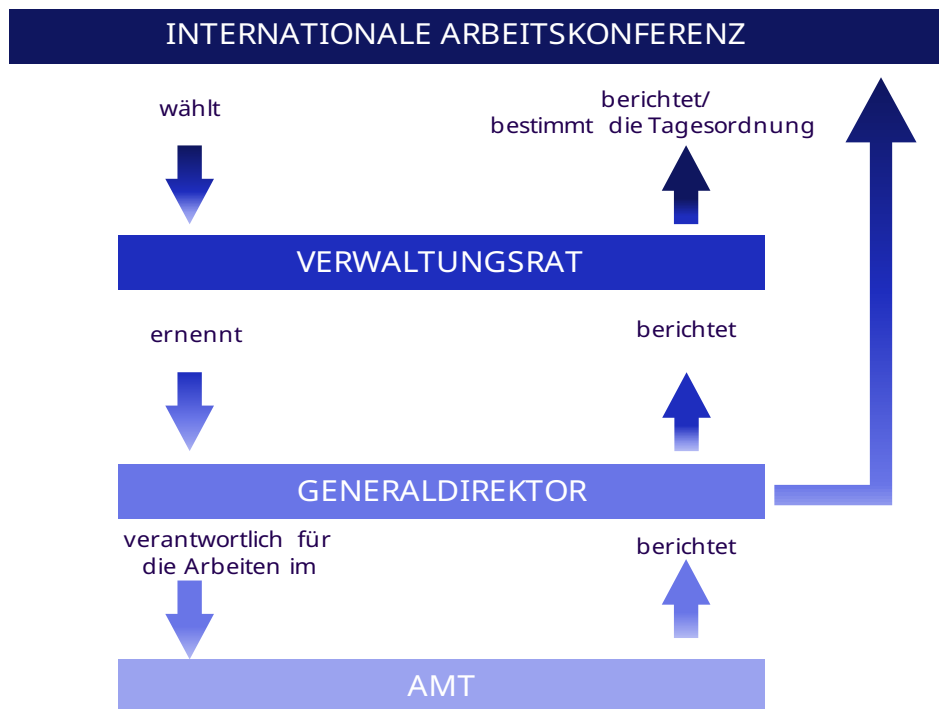
► Inhalt

	Seite
I. Einleitung	3
II. Rolle der Internationalen Arbeitskonferenz	3
III. Zusammensetzung	4
1. Nationale dreigliedrige Delegationen	4
1.1. Delegierte	4
1.2. Berater und stellvertretende Delegierte	4
1.3. Zur Ersetzung von Beratern bestimmte Personen	4
1.4. Minister	4
1.5. Sonstige Personen	4
2. Beobachter	5
IV. Struktur und Arbeitsweise	6
1. Tagungen und Tagesordnung	6
2. Vorstand	6
3. Gruppen	6
4. Sekretariat	6
5. Plenum	6
6. Ausschüsse	8
6.1. Ständige Ausschüsse	10
6.2. Fachausschüsse	11
7. Beschlussfassung – Abstimmung	13

I. Einleitung

Die Internationale Arbeitskonferenz (IAK) ist das oberste Beratungs- und Beschlussfassungsorgan der **Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)** (**Verfassung der IAO, Artikel 2**). Die beiden weiteren Organe sind der **Verwaltungsrat** (das Leitungsorgan der Organisation) und das **Internationale Arbeitsamt** (das ständige Sekretariat der Organisation).

► **Abbildung 1. Leitungsstruktur der IAO**



Die Konferenz tritt jährlich zusammen, um eine Reihe von Themen zu erörtern, die die Arbeitswelt betreffen. An der Konferenz nehmen dreigliedrige Delegationen aus den 187 Mitgliedstaaten der Organisation sowie eine Reihe von Beobachtern teil.

II. Rolle der Internationalen Arbeitskonferenz

Zu den Hauptaufgaben der Internationalen Arbeitskonferenz zählen

- die Ausarbeitung und Annahme internationaler Arbeitsnormen (Übereinkommen und Empfehlungen);
- die Überwachung der Durchführung der Normen, eine Aufgabe, mit der ihr Ausschuss für die Durchführung der Normen betraut ist;
- die Billigung des zwei Jahre überspannenden Programms und Haushalts der Organisation und der Umlegung der Ausgaben auf die Mitgliedstaaten;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten, die nicht den Vereinten Nationen angehören;
- die Annahme von Abänderungen der Verfassung;

- die Erörterung der Berichte des Generaldirektors und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats;
- die Annahme von Entschlüssen, mit denen Leitlinien für die allgemeine Politik der IAO und ihre künftigen Tätigkeiten vorgegeben werden.

III. Zusammensetzung

1. Nationale dreigliedrige Delegationen

1.1. Delegierte

Jede nationale Delegation umfasst zwei Regierungs-, einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmerdelegierten (2-1-1). Die Regierungs-, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerdelegierten nehmen jeweils unabhängig an der Konferenz teil und geben unabhängig ihre Stimme ab.

1.2. Berater und stellvertretende Delegierte

Jedem Delegierten können technische Berater (einschließlich stellvertretender Delegierter) beigegeben werden; ihre Zahl darf höchstens zwei für jeden Fachgegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz betragen.

1.3 Zur Ersetzung von Beratern bestimmte Personen

Zur Besetzung von gegebenenfalls in einer Delegation freiwerdenden Beraterstellen, z.B. im Falle einer vorzeitigen Abreise, kann eine begrenzte Zahl von Personen bestimmt werden, und zwar höchstens eine Person für jeden Fachgegenstand auf der Tagesordnung (also die Hälfte der Höchstzahl technischer Berater).

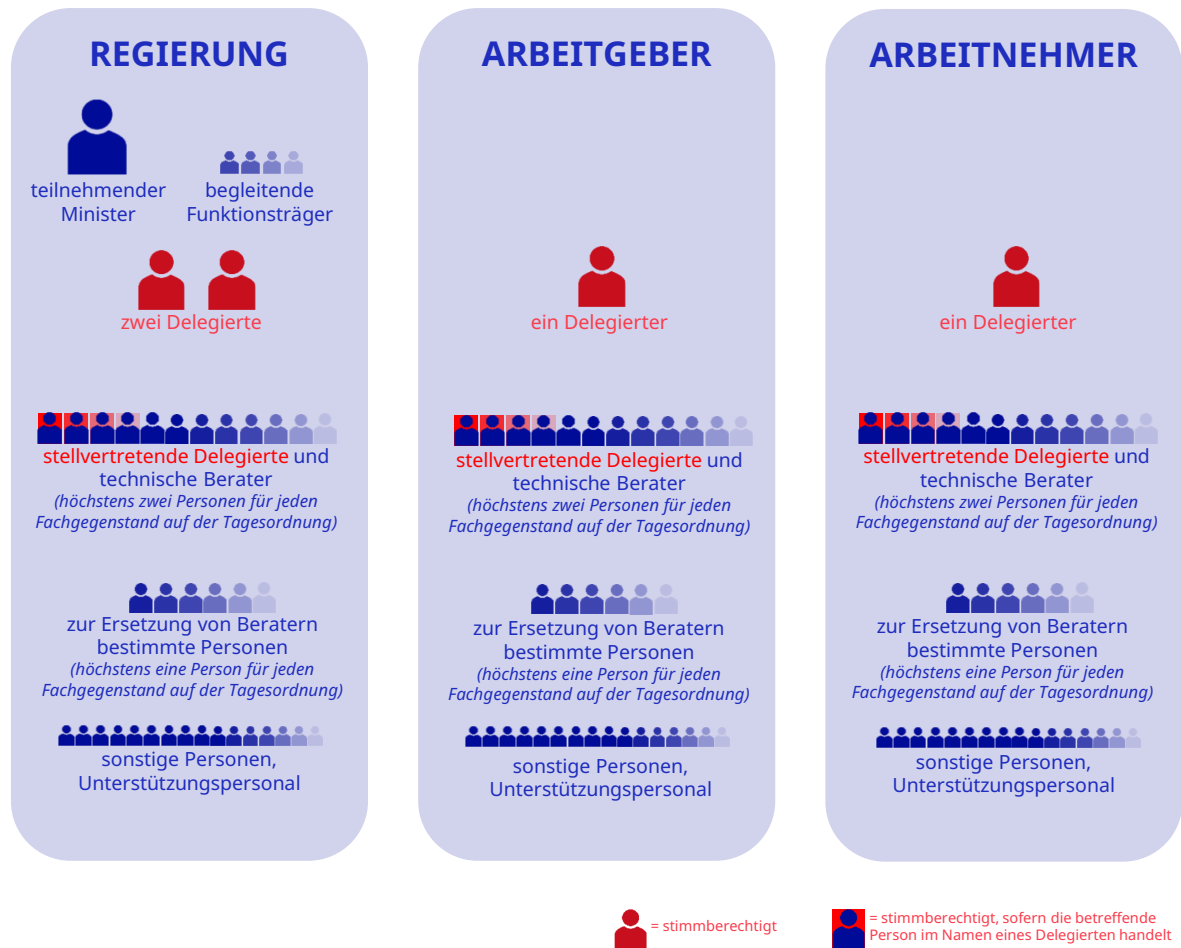
1.4. Minister

Minister, die nicht als Delegierte ernannt worden sind, können an der Konferenz teilnehmen und vor dem Plenum Erklärungen abgeben.

1.5. Sonstige Personen

Einer Delegation können ferner sonstige Personen beigegeben werden, die nicht aktiv an den Arbeiten der Konferenz teilnehmen.

► **Abbildung 2. Zusammensetzung der nationalen dreigliedrigen Delegation**



Nur Regierungen können eine Delegation akkreditieren. Die Regierungen haben die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerdelegierten sowie deren technische Berater im Einvernehmen mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Landes zu nominieren, soweit solche Verbände bestehen (siehe die [Erläuternden Anmerkungen für die nationalen Delegationen – Einreichung der Vollmachten](#)).

Damit bei den Delegationen Geschlechterparität erreicht werden kann, sind die Regierungen sowie die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände nachdrücklich aufgefordert, in ihre Konferenzdelegationen eine größere Zahl von Frauen aufzunehmen, insbesondere als Delegierte (siehe die [Infografik zur Geschlechterparität](#)).

2. Beobachter

Der Verwaltungsrat lädt zwischenstaatliche und internationale nichtstaatliche Organisationen sowie Staaten, die nicht Mitglied der Organisation sind, zur Teilnahme an der Konferenz als Beobachter ein (für nähere Informationen über die Teilnahme von internationalen nichtstaatlichen Organisationen siehe [hier](#)).

IV. Struktur und Arbeitsweise

1. Tagungen und Tagesordnung

Die IAK tritt gewöhnlich im Juni in Genf im Präsenzformat zusammen. Die Tagesordnung umfasst „ständige Tagesordnungspunkte“ (wie etwa Programm und Haushalt der Organisation) und „Fachgegenstände“, die gewöhnlich durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Vorstand

Die Arbeiten der Konferenz werden von dem in der Eröffnungssitzung gewählten Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten (einem Regierungsdelegierten oder einem Minister) und drei Vizepräsidenten (einem Regierungsdelegierten, einem Arbeitgeberdelegierten und einem Arbeitnehmerdelegierten).

3. Gruppen

Die Konferenzdelegierten und ihre technischen Berater teilen sich in eine Regierungs-, eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmergruppe auf. Jede Gruppe wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe wählen jeweils auch einen Sekretär, der nicht selbst der Gruppe anzugehören braucht. Zu den Mindestaufgaben jeder Gruppe zählt es, einen Vizepräsidenten der Konferenz und die Mitglieder der Konferenzausschüsse zu bestellen und die Wahlen in den Verwaltungsrat durchzuführen. Entsprechend dem Grundsatz der Selbständigkeit der Gruppen entscheidet jede Gruppe – unter Beachtung der Geschäftsordnung – jeweils selbst über ihre internen Verfahren.

4. Sekretariat

Der Generaldirektor der IAA fungiert als Generalsekretär, und das Amt stellt das Sekretariat der Konferenz.

5. Plenum

Die Arbeiten der Konferenz erfolgen in Plenarsitzungen und in gesonderten Ausschüssen, die in der Eröffnungssitzung des Plenums eingesetzt werden. Im Plenum versammeln sich alle dreigliedrigen Delegationen der Konferenz. Die Plenarsitzungen dienen zur

- Erörterung des Berichts des Generaldirektors und des Berichts des Vorsitzenden des Verwaltungsrats,
- Abhaltung des Gipfels zur Welt der Arbeit,
- Annahme der Ergebnisse der Arbeiten in den Ausschüssen (Entschlüsse, internationale Arbeitsnormen und sonstige Texte) sowie des Programms und des Haushalts der Organisation.

In der nachstehenden Tabelle 1 sind die Rechte aufgelistet, die für die Teilnahme an den Arbeiten des Plenums gelten. Personen, denen keine institutionelle Rolle zukommt (Funktions-träger, die die Minister begleiten, Unterstützungspersonal und sonstige Personen) haben kein Recht auf Teilnahme an den Arbeiten.

► **Tabelle 1. Plenum: Recht, das Wort zu ergreifen, Abänderungsanträge einzubringen und an Abstimmungen teilzunehmen**

	Rederecht	Recht auf Einbringung von Abänderungsanträgen	Stimmrecht *
Teilnehmender Minister Artikel 2 (2) a) der Geschäftsordnung	Ja Artikel 14(6) und 23(3) der Geschäftsordnung	Nein, es sei denn, er wurde als Delegierter ernannt	Nein, es sei denn, er wurde als Delegierter ernannt
Delegierte Artikel 3 (1) der Verfassung	Ja Artikel 14(1), 14(3) und 23(3) der Geschäftsordnung (in letzterem Fall für die Regierungsseite jeweils nur ein Delegierter oder Minister)	Ja	Ja
Technische Berater und stellvertretende Delegierte Artikel 3 (2) und (7) der Verfassung, Artikel 1 (2) und (3) der Geschäftsordnung	Nur wenn der Stellvertreter eines Delegierten in dessen Namen handelt	Nur wenn der Stellvertreter eines Delegierten in dessen Namen handelt	Nur wenn der Stellvertreter eines Delegierten in dessen Namen handelt
Zur Ersetzung von Beratern bestimmte Personen Artikel 2 (2) i) der Geschäftsordnung	Nur wenn die Person eine freigewordene Beraterstelle besetzt, und unter denselben Bedingungen wie die technischen Berater	Nur wenn die Person eine freigewordene Beraterstelle besetzt, und unter denselben Bedingungen wie die technischen Berater	Nur wenn die Person eine freigewordene Beraterstelle besetzt, und unter denselben Bedingungen wie die technischen Berater
Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen Artikel 14 (7) der Geschäftsordnung	Ja	Nein	Nein
Beobachter aus Nichtmitgliedstaaten Artikel 14 (8) der Geschäftsordnung	Ja, mit Bewilligung des Präsidenten	Nein	Nein
Vertreter nationaler Befreiungsbewegungen Artikel 14 (8) der Geschäftsordnung	Ja, mit Bewilligung des Präsidenten	Nein	Nein
Vertreter nichtstaatlicher Organisationen Artikel 14 (9) der Geschäftsordnung	Nur mit Erlaubnis des Vorstands	Nein	Nein

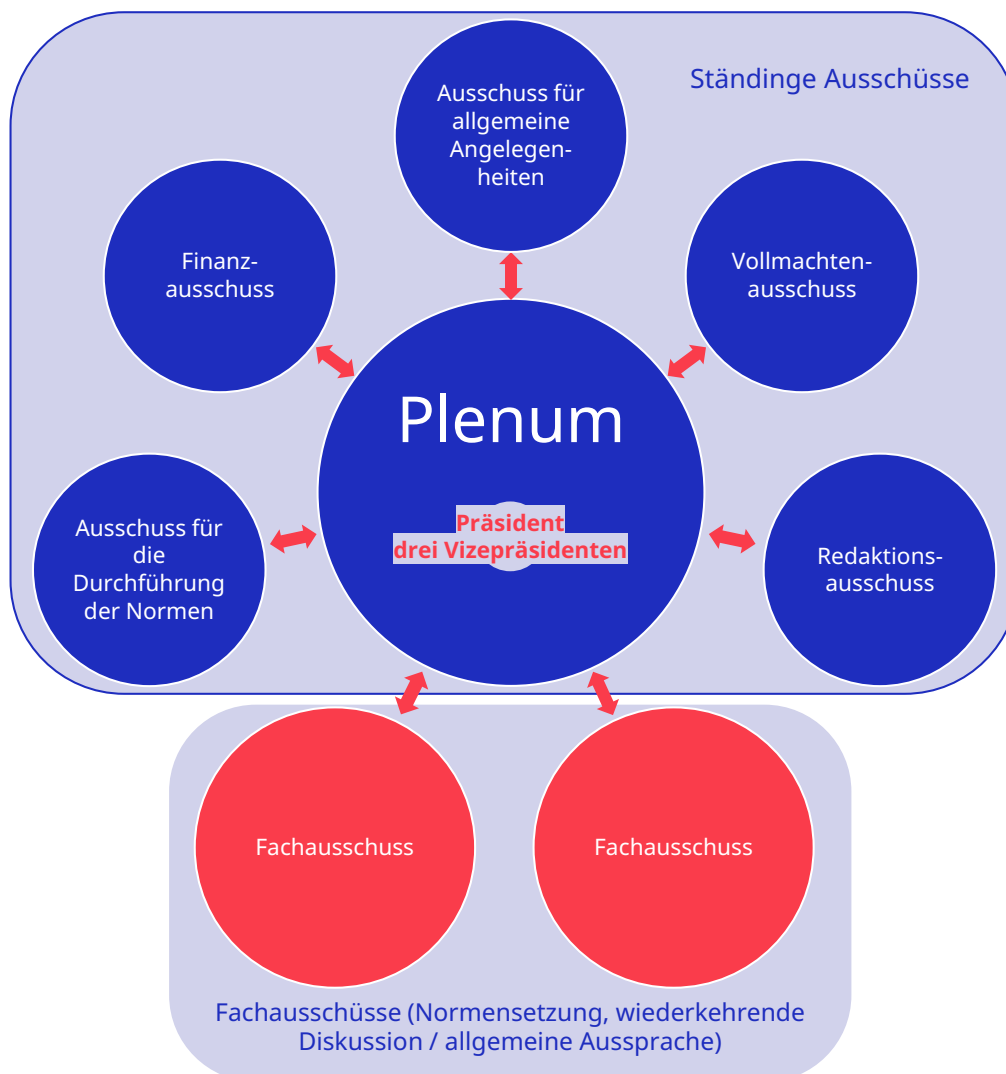
* Siehe weiter unten Punkt 6.7.

6. Ausschüsse

Nahezu die gesamte inhaltliche Arbeit der Konferenz wird in den Ausschüssen verrichtet. Diese erstatten dem Plenum der Konferenz nach Abschluss ihrer Arbeiten Bericht. Ihre Ergebnisse (Entschlüsse, Schlussfolgerungen, Instrumente usw.) erlangen erst Geltung, wenn sie vom Plenum gebilligt worden sind, wozu es mitunter einer Abstimmung bedarf.

Es gibt zwei Arten von Ausschüssen: ständige Ausschüsse und Fachausschüsse.

► **Abbildung 3. Struktur der Konferenz**



Abgesehen von dem Großteil der ständigen Ausschüsse, deren Zusammensetzung einem festen Format folgt, setzen sich die Ausschüsse aus den Regierungen, die sich für die Teilnahme an dem betreffenden Ausschuss angemeldet haben, und aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten sowie deren technischen Beratern zusammen, die von ihrer jeweiligen Gruppe angemeldet wurden. Die Anmeldung ist bereits geraume Zeit vor Eröffnung der Konferenz möglich.

Mit Ausnahme des Finanz- und des Redaktionsausschusses wählt jeder Ausschuss seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht und in

dem alle drei Gruppen vertreten sein müssen, sowie einen Berichterstatter. Der Berichterstatter legt der Konferenz in ihrer Plenarsitzung nach Billigung durch den Vorstand des Ausschusses den Bericht über die Beratungen des Ausschusses vor.

In der nachstehenden Tabelle 2 sind die Rechte aufgelistet, die für die Teilnahme an den Arbeiten der Ausschüsse gelten. Personen, denen keine institutionelle Rolle zukommt (Funktionsträger, die die Minister begleiten, Unterstützungspersonal und sonstige Personen) haben kein Recht auf Teilnahme an den Arbeiten.

► **Tabelle 2. Ausschüsse: Recht, das Wort zu ergreifen, Abänderungsanträge einzubringen und an Abstimmungen teilzunehmen**

	Rederecht	Recht auf Einbringung von Abänderungsanträgen	Stimmrecht *
Teilnehmender Minister Artikel 2(2)(a) der Geschäftsordnung	Nein	Nein	Nein
Delegierte Artikel 3(1) der Verfassung	Ja	Ja	Ja, sofern Mitglied des Ausschusses
Technische Berater und stellvertretende Delegierte Artikel 3(2) und (7) der Verfassung Artikel 1(2) und (3) der Geschäftsordnung	Ja, sofern Mitglied des Ausschusses oder von einem Delegierten ermächtigt Artikel 36(4) der Geschäftsordnung	Ja, sofern Mitglied des Ausschusses oder von einem Delegierten ermächtigt Artikel 36(4) der Geschäftsordnung	Ja, sofern Mitglied des Ausschusses
Zur Ersetzung von Beratern bestimmte Personen Artikel 2(2)(i) der Geschäftsordnung	Nur wenn die Person eine freigewordene Beraterstelle besetzt, und unter denselben Bedingungen wie die technischen Berater	Nur wenn die Person eine freigewordene Beraterstelle besetzt, und unter denselben Bedingungen wie die technischen Berater	Nur wenn die Person eine freigewordene Beraterstelle besetzt, und unter denselben Bedingungen wie die technischen Berater
Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen Artikel 36(5)(c) der Geschäftsordnung	Nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden	Nein	Nein
Beobachter aus Nichtmitgliedstaaten Artikel 36(5)(a) der Geschäftsordnung	Nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden	Nein	Nein
Vertreter nationaler Befreiungsbewegungen Artikel 36(5)(b) der Geschäftsordnung	Nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden	Nein	Nein
Vertreter nichtstaatlicher Organisationen Artikel 36(6) der Geschäftsordnung	Nur mit Erlaubnis des Vorstands	Nein	Nein
* Siehe weiter unten Punkt 6.7.			

6.1. Ständige Ausschüsse

Die Konferenz setzt auf jeder ihrer Tagungen in der Eröffnungssitzung die folgenden ständigen Ausschüsse ein:

6.1.1. Vollmachtenausschuss ([Geschäftsordnung](#), Artikel 8 und Teil 3)

Feste Zusammensetzung: jeweils ein Delegierter aus der Regierungs-, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe.

Aufgaben:

- Prüfung der Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater sowie aller Einsprüche in Bezug auf diese Vollmachten oder in Bezug auf die Unterlassung, die Vollmachten eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegierten zu hinterlegen;
- Prüfung aller Klagen, denen zufolge eine Regierung nicht für die Auslagen ihrer dreigliedrigen Delegation aufgekommen ist oder Delegierte oder technische Berater daran gehindert wurden, an der Konferenz teilzunehmen.

6.1.2. Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten ([Geschäftsordnung](#), Artikel 7)

Feste Zusammensetzung: 28 Mitglieder aus der Regierungsgruppe, 14 aus der Arbeitgebergruppe und 14 aus der Arbeitnehmergruppe.

Aufgaben: Der Ausschuss erörtert alle Fragen, die ihm von der Konferenz überwiesen werden, und erstattet darüber Bericht. Dabei handelt es sich gewöhnlich um Angelegenheiten, die es aufgrund ihres Charakters oder des begrenzten Diskussionsbedarfs, der in ihrem Fall zu erwarten ist, nicht rechtfertigen, zu ihrer Behandlung einen vollständigen Fachausschuss einzusetzen (z.B. Aufhebung oder Zurückziehung von Normen, Abänderungen des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), Aufnahme neuer Mitgliedstaaten).

6.1.3. Ausschuss für die Durchführung der Normen ([Geschäftsordnung](#), Artikel 10)

Offene Zusammensetzung: ohne Beschränkungen.

Aufgaben:

- 1) allgemeine Aussprache über den Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR);
- 2) Aussprache über die Allgemeine Erhebung, die der CEACR alljährlich zu einem unterschiedlichen Thema durchführt;
- 3) Erörterung schwerwiegender Verstöße von Mitgliedstaaten gegen ihre Berichterstattungspflichten und ihre Pflicht, die Übereinkommen und Empfehlungen den zuständigen Stellen vorzulegen;
- 4) Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung der von ihnen ratifizierten Übereinkommen getroffen haben: Ausgehend von den in dem Bericht des CEACR enthaltenen Bemerkungen legt der Ausschuss zu Beginn der Tagung unter Berücksichtigung bestimmter, von ihm aufgestellter Kriterien eine Liste von – im Allgemeinen 24 – Fällen fest, die jeweils für sich genommen erörtert werden. Im Anschluss an diese Beratungen nimmt der Ausschuss zu jedem Fall in speziell hierfür vorgesehenen Sitzungen Schlussfolgerungen an.

6.1.4. Finanzausschuss der Regierungsvertreter ([Geschäftsordnung](#), Artikel 11)

Feste Zusammensetzung: je ein Regierungsdelegierter aus jedem Mitgliedstaat.

Aufgaben: Der Ausschuss prüft das Programm und den Haushalt, die Umlage der Ausgaben auf die Mitgliedstaaten, die überprüfte Rechnungslegung der Organisation, die Ersuchen von Mitgliedern in Zahlungsrückstand, zur Teilnahme an den Abstimmungen ermächtigt zu werden, sowie sonstige Finanz- und Verwaltungsfragen.

6.1.5. Redaktionsausschuss ([Geschäftsordnung](#), Artikel 9)

Zusammensetzung: für jedes zur Überprüfung unterbreitete Instrument jeweils bis zu drei Delegierte oder technische Berater der Regierungsgruppe, bis zu drei Delegierte oder technische Berater der Arbeitgebergruppe und bis zu drei Delegierte oder technische Berater der Arbeitnehmergruppe sowie der Berichterstatter des betreffenden Ausschusses und der Rechtsberater der Konferenz.

Aufgaben: Der Ausschuss überprüft die Formulierung der an ihn überwiesenen Instrumente (vornehmlich internationale Arbeitsnormen, aber auch feierliche Entschlüsse in Form einer Erklärung) und trägt für die Übereinstimmung des Wortlauts des betreffenden Instruments in den Amtssprachen der Konferenz Sorge. Ferner erteilt er Ratschläge in redaktionellen Fragen, die ihm unterbreitet werden.

6.2. Fachausschüsse

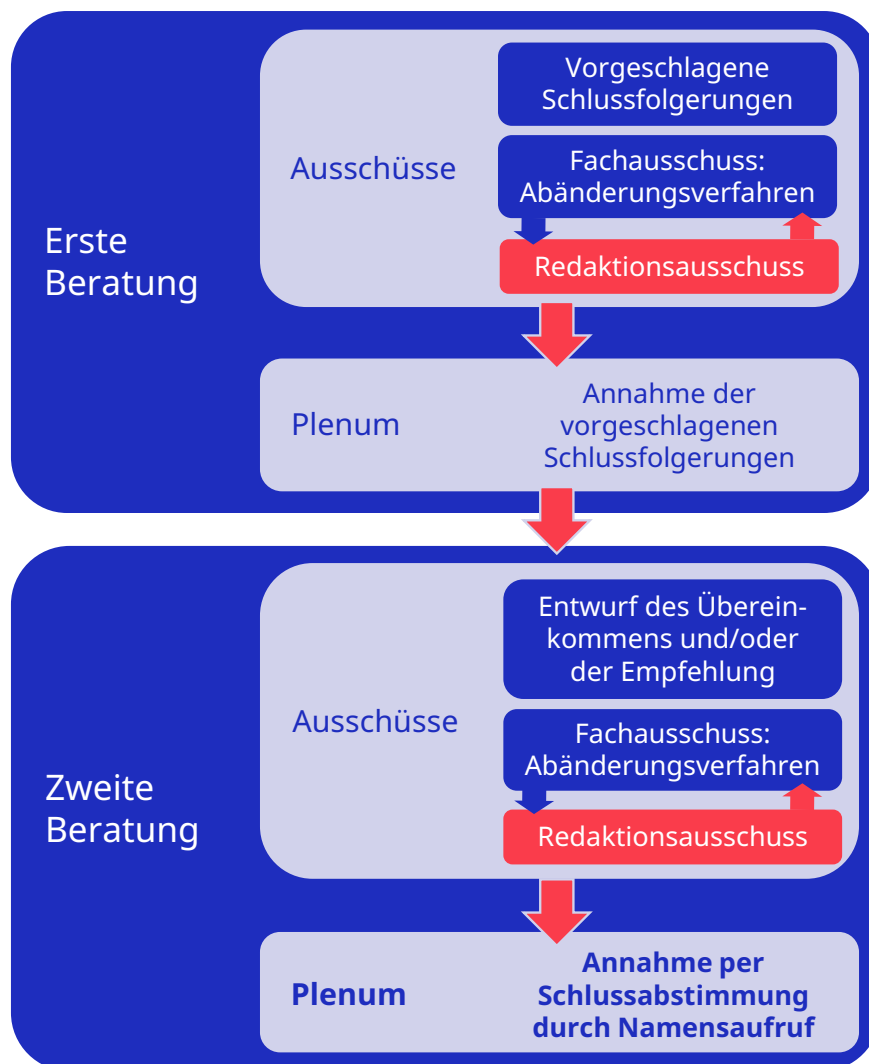
Die Konferenz setzt Ausschüsse zur Prüfung der Fachgegenstände auf ihrer Tagesordnung ein. Zahl und Zweck dieser Ausschüsse sind unterschiedlich von einer Tagung der Konferenz zur anderen. Die Fachgegenstände können die Annahme eines Instruments (eines Übereinkommens und/oder einer Empfehlung) zum Ziel haben oder das Thema einer allgemeinen Aussprache oder einer wiederkehrenden Diskussion sein.

6.2.1. Normensetzungsausschüsse

Für die Ausarbeitung und Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen gilt gewöhnlich das Verfahren mit zweimaliger Beratung – d.h. eine vorgeschlagene Norm wird auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen der Konferenz erörtert.

Im ersten Jahr gründet sich die Beratung auf einen Vorschlag für einen Entwurf von Schlussfolgerungen, der in einem Bericht des Amtes dargelegt wird. Im zweiten Jahr bildet der Entwurf für das oder die Instrumente die Grundlage für die Beratung. Der Ausschuss unterbreitet die Schlussfolgerungen oder den Entwurf des oder der Instrumente in der aus seinen Beratungen hervorgegangenen Fassung nach Prüfung durch den Redaktionsausschuss dem Plenum der Konferenz zur Annahme. Ein Instrument ist angenommen, wenn sich die Konferenz in einer Schlussabstimmung durch Namensaufruf mit einer Mehrheit von zwei Dritteln hierfür ausspricht (siehe das [Handbuch für die Abfassung von Instrumenten der IAO: eine Kurzanleitung](#)).

► **Abbildung 4. Normensetzungsverfahren auf der Konferenz**



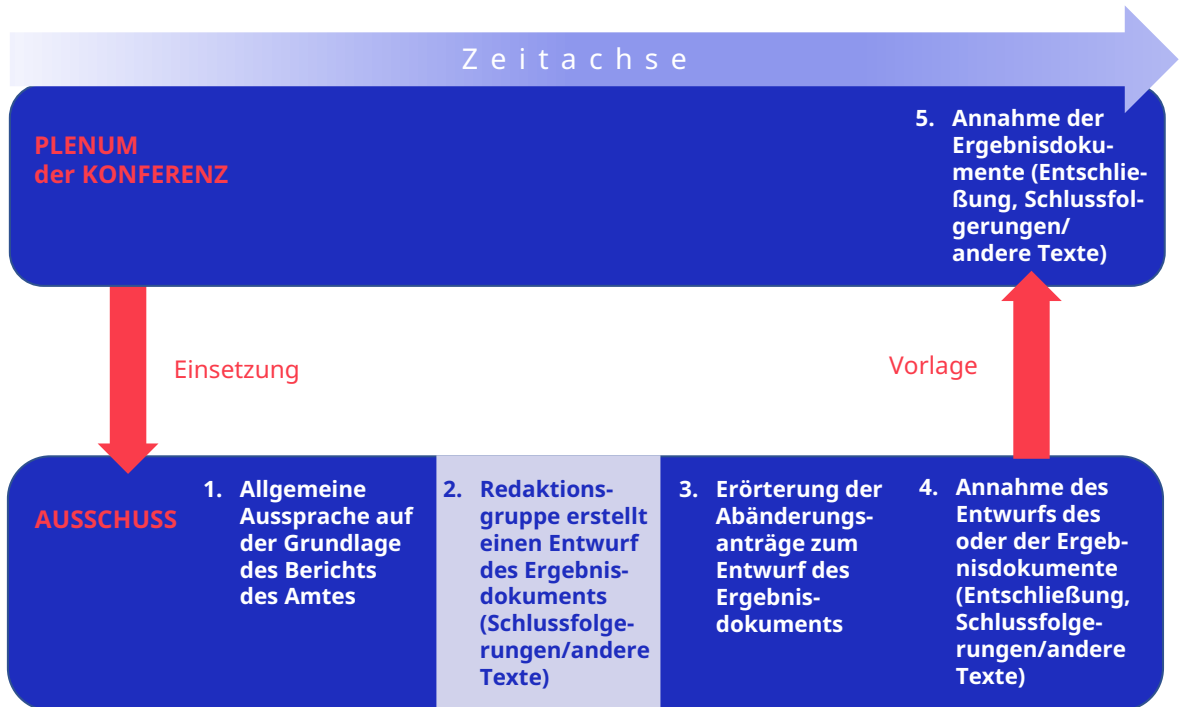
6.2.2. Sonstige Fachausschüsse

Auch für eine „allgemeine Aussprache“ vorgesehene Gegenstände werden in Fachausschüssen behandelt. Dabei wird in der Regel wie folgt verfahren:

- 1) Der Ausschuss führt eine allgemeine Aussprache anhand eines Berichts des Amtes;
- 2) er ernennt eine dreigliedrige Redaktionsgruppe, die den Entwurf eines Ergebnisdokuments zu der betreffenden Frage ausarbeitet (Entwurf von Schlussfolgerungen oder einer EntschlieÙung);
- 3) er prüft Abänderungsanträge zu dem von der Redaktionsgruppe vorgeschlagenen Textentwurf und unterbreitet sodann den Entwurf, nachdem er ihn angenommen hat, der Konferenz zur endgültigen Annahme, die gewöhnlich mit einfacher Mehrheit oder im Konsens erfolgt.

„Wiederkehrende Diskussionen“, wie sie durch die [Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung \(2008\) in der geänderten Fassung von 2022](#) eingeführt wurden, werden ähnlich wie allgemeine Aussprachen behandelt.

► **Abbildung 5. Arbeit eines Ausschusses für eine allgemeine Aussprache oder eine wiederkehrende Diskussion**



7. Beschlussfassung – Abstimmung

Die Konferenz bemüht sich nach besten Kräften, ihre Beschlüsse im Konsens zu fassen. Konsens bedeutet, dass kein Delegierter einen Einwand erhoben hat, der ein Hindernis für die Annahme des betreffenden Beschlusses darstellt.

Bestimmte Beschlüsse wie die Annahme neuer Übereinkommen und Empfehlungen und des Programms und des Haushalts erfordern eine Abstimmung im Plenum. Ist in den Ausschüssen eine Beschlussfassung durch Abstimmung erforderlich, so werden die Stimmen gewichtet, um sicherzustellen, dass die Gruppe der Regierungsvertreter, die Gruppe der Arbeitgebervertreter und die Gruppe der Arbeitnehmervertreter im Ausschuss jeweils über Stimmgleichheit verfügen.

In folgenden Fällen wird das Stimmrecht von Delegierten im Plenum der Konferenz und in den Ausschüssen ausgesetzt:

Unvollständige Delegationen (Artikel 4.2 der Verfassung)	Rückstand bei den Beitragszahlungen (Artikel 13.4 der Verfassung, Teil 8 der Geschäftsordnung)
Benennt ein Mitgliedstaat nur einen Arbeitgeberdelegierten, jedoch keinen Arbeitnehmerdelegierten, oder umgekehrt, so besitzt der benannte Delegierte (und auch seine technischen Berater oder Stellvertreter in Ausschüssen) kein Stimmrecht auf der Konferenz und in deren Ausschüssen.	Ist ein Mitgliedstaat seit mindestens zwei Jahren im Rückstand mit seinen Beitragszahlungen an die IAO, so besitzt die gesamte dreigliedrige Delegation dieses Landes (Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte und technische Berater) kein Stimmrecht auf der Konferenz und in deren Ausschüssen, es sei denn, die Konferenz billigt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln finanzielle Vereinbarungen mit dem betreffenden Land und ermächtigt dessen Delegation zur Teilnahme an den Abstimmungen.